



Abteilung V
E-6574/2023

Urteil vom 1. Dezember 2023

Besetzung

Einzelrichterin Gabriela Freihofer,
mit Zustimmung von Richter Gregor Chatton;
Gerichtsschreiberin Nina Ermanni.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Afghanistan,
vertreten durch Marek Wieruszewski, (...),
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung
(Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG);
Verfügung des SEM vom 16. November 2023.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest,

dass der Beschwerdeführer am 4. September 2023 in der Schweiz um Asyl nachsuchte und dabei unter anderem angab, noch minderjährig zu sein,

dass er am 14. September 2023 die ihm zugewiesene Rechtsvertretung bevollmächtigte,

dass er anlässlich der Erstbefragung minderjähriger Asylsuchender vom 25. September 2023 (EB UMA) gegen eine Überstellung nach Kroatien vorbrachte, er habe in Kroatien kein Asyl beantragt, sei dort festgenommen und unter einem anderen Alter als von ihm angegeben registriert worden,

dass er des Weiteren ausführte, in Kroatien niemanden zu haben und er deshalb nicht dorthin zurückkönnen,

dass er betreffend seine gesundheitliche Situation festhielt, es gehe ihm gut,

dass ein Altersgutachten vom 20. Oktober 2023 zum Schluss gelangte, aufgrund der Untersuchung des Schlüsselbeins sei beim Beschwerdeführer von einem Mindestalter von 19 Jahren auszugehen, das angegebene Alter erscheine daher ausgeschlossen,

dass das SEM dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 20. Oktober 2023 das rechtliche Gehör zu den Ergebnissen des Altersgutachtens gewährte,

dass der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 2023 an seiner Minderjährigkeit festhalten liess,

dass das SEM die kroatischen Behörden am 1. November 2023 – unter Beilage des Altersgutachtens und Nennung des Reisewegs – um Wiederaufnahme des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (nachfolgend: Dublin-III-VO), ersuchte,

dass die kroatischen Behörden dem Ersuchen des SEM am 15. November 2023 gestützt auf Art. 20 Abs. 5 Dublin-III-VO ausdrücklich zustimmten,

dass das SEM mit Verfügung vom 16. November 2023 – eröffnet am 17. November 2023 – in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG (SR 142.31) auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eintrat, seine Überstellung nach Kroatien verfügte, ihn aufforderte, die Schweiz am Tag nach Ablauf der Beschwerdefrist zu verlassen, gleichzeitig den zuständigen Kanton mit dem Vollzug der Wegweisung beauftragte, ihm die editi- onspflichtigen Akten gemäss Aktenverzeichnis aushändigte, sein Geburts- datum im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) auf den (...) (mit Bestreitungsvermerk) festlegte und feststellte, einer allfälligen Be- schwerde gegen den Entscheid komme keine aufschiebende Wirkung zu,

dass die zugewiesene Rechtsvertretung am 17. November 2023 ihr Man- dat niederlegte,

dass der Beschwerdeführer mit Eingabe des rubrizierten Rechtsvertreters vom 17. November 2023 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde er- heben liess und dabei beantragte, die Verfügung des SEM vom 16. No- vember 2023 sei vollständig aufzuheben und das SEM sei anzuweisen, auf sein Asylgesuch einzutreten und das Asylverfahren in der Schweiz durch- zuführen,

dass eventualiter die Sache zur Neu Beurteilung an die Vorinstanz zurück- zuweisen sei,

dass in prozessualer Hinsicht um Gewährung der unentgeltlichen Prozess- führung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG inklusive Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ersucht wurde,

dass die Instruktionsrichterin am 29. November 2023 einen superproviso- rischen Vollzugsstopp anordnete,

dass dem Bundesverwaltungsgericht gleichentags die vorinstanzlichen Ak- ten in elektronischer Form vorlagen (vgl. Art. 109 Abs. 3 AsylG),

und zieht in Erwägung,

dass das Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asyls – in der Re- gel und auch vorliegend – endgültig über Beschwerden gegen

Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM entscheidet (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG),

dass der Beschwerdeführer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist, ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung hat und daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG),

dass somit auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG),

dass im Rahmen der Beschwerdebegründung auf die Dispositivziffer sechs der Verfügung vom 16. November 2023 (ZEMIS-Eintrag) oder das Alter des Beschwerdeführers in keiner Weise eingegangen wurde, weshalb davon auszugehen ist, dass betreffend die entsprechende Dispositivziffer sechs kein Beschwerdewille besteht,

dass über offensichtlich unbegründete Beschwerden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden wird (Art. 111 Bst. e AsylG) und es sich, wie nachfolgend aufgezeigt wird, um ein solches Rechtsmittel handelt, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG),

dass gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG auf einen Schriftenwechsel verzichtet wurde,

dass mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden können (Art. 106 Abs. 1 AsylG),

dass auf Asylgesuche in der Regel nicht eingetreten wird, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG),

dass diesbezüglich die Dublin-III-VO zur Anwendung kommt,

dass gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft wird, der nach den Kriterien des Kapitels III

(Art. 8–15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO),

dass der Beschwerdeführer zwar geltend macht, er habe in Kroatien nie beabsichtigt, Asyl zu beantragen,

dass ein Abgleich seiner Fingerabdrücke mit der "Eurodac"-Datenbank aber ergab, dass er am 31. August 2023 in Kroatien ein Asylgesuch eingereicht hat (vgl. SEM-Akte [...]1/1),

dass das SEM die kroatischen Behörden daher zu Recht am 1. November 2023 um Wiederaufnahme des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO ersuchte (vgl. SEM-Akte [...]21/5), zumal das SEM auch zu Recht von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers ausging (vgl. SEM-Akte [...]15/6), was auf Beschwerdeebene auch nicht mehr bestritten wird,

dass die kroatischen Behörden dem Gesuch um Übernahme am 15. November 2023 ausdrücklich zustimmten (vgl. SEM-Akte [...]23/2),

dass die grundsätzliche Zuständigkeit Kroatiens somit gegeben ist,

dass daran auch der Umstand nichts ändert, dass die Zustimmung gestützt auf Art. 20 Abs. 5 Dublin-III-VO, "*in order to continue to determine responsibility*" erfolgte (vgl. Urteil des BVGer F-1876/2023 vom 13. April 2023 S. 4 m.w.H.),

dass das Vorliegen systemischer Schwachstellen unter Hinweis auf die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts zu verneinen ist (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1488/2020 vom 22. März 2023 E. 9.5),

dass diese Feststellung auch im Lichte der in der Beschwerde referenzierten Äusserungen einer Delegation der NGOs «Centre for Peace Studies» und «Are You Serious?» anlässlich der Verleihung des Menschenrechtspreises «Offene Alpen» am 15. Juni 2023 in Bern (vgl. CONSTANZE WARTA, Schweiz / Kroatien: Menschenrechtspreis auf der Balkanroute, 20. Juli 2023, < <https://forumcivique.org/artikel/schweiz-kroatien-menschenrechtspreis-auf-der-balkanroute> >, abgerufen am 30.11.2023) weiterhin Gültigkeit hat,

dass Gleiches für die in der Beschwerde ebenfalls erwähnten kritischen Berichte gilt (vgl. Solidarité sans frontières und Droit de Rester, Eine

Spirale der Gewalt. Dublin-Rückführungen nach Kroatien und die Rolle der Schweiz, 28. Juni 2023, < www.sosf.ch/cms/upload/230628_Sosf_DublinKroatien_Spirale_der_Gewalt_DE_WEB.pdf > sowie Lighthouse Reports, Europe's Black Sites – Refugees arbitrarily detained, tortured at secret facilities in EU, < <https://www.lighthousereports.com/investigation/europes-black-sites> > sowie Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH], Juristische Analyse zu Kroatien: SFH beurteilt aktuelle Praxis der Schweiz kritisch, 10. März 2023, < <https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/news-und-stories/juristische-analyse-zu-kroatien-sfh-beurteilt-aktuelle-praxis-der-schweiz-kritisch> >, sämtliche Berichte abgerufen am 30.11.2023),

dass auch der Hinweis auf die Rechtsprechung der deutschen Verwaltungsgerichte Braunschweig und Stuttgart sowie des höchsten Verwaltungsgerichts der Niederlande vom 13. April 2023 (202104072/1/V3) an der Feststellung des Referenzurteils E-1488/2020 nichts zu ändern vermag, zumal namentlich die deutsche Rechtsprechung als uneinheitlich zu bezeichnen ist (vgl. dazu etwa Beschluss des Verwaltungsgerichts München vom 20. Juni 2023 [M 10 S 23.50598], N 20 f.),

dass schliesslich auch der Hinweis auf die kroatische Asylstatistik nichts ändert, wonach Kroatien im Jahre 2022 lediglich fünf Asylgesuche afghanischer Staatsangehöriger geprüft habe und diese Zahl kleiner sei, als diejenige der afghanischen Asylsuchenden, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens von der Schweiz nach Kroatien überstellt worden seien (gemäss Beschwerdeschrift acht),

dass diese Zahlen kaum Rückschlüsse auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen systemischer Mängel zulassen,

dass jeder Mitgliedstaat abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen kann, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO),

dass dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht im Landesrecht durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) konkretisiert wird und das SEM das Asylgesuch gemäss dieser Bestimmung "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln kann, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre,

dass mangels systemischer Mängel im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO vermutungsweise davon ausgegangen werden kann, dass Kroatien seinen völker- und gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Personen in der Situation des Beschwerdeführers nachkommt und insbesondere die Rechte respektiert und schützt, die sich aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rats 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Aufnahmerichtlinie) ergeben,

dass diese Vermutung zwar im Einzelfall widerlegt werden kann, es hierfür aber konkreter und ernsthafter Hinweise bedarf, die von den Betroffenen glaubhaft darzutun sind (vgl. Urteil des BVGer F-1924/2023 vom 13. April 2023 E. 7.2 m.w.H.),

dass selbst unter der Annahme, die vom Beschwerdeführer geschilderten Erlebnisse entsprächen den Tatsachen, festzuhalten ist, dass er diese im Rahmen der illegalen Einreise erlebt hat,

dass er sich im Falle einer Überstellung im Rahmen eines Dublin-Verfahrens in einer grundsätzlich anderen Situation befindet, weshalb aus den geschilderten Erlebnissen keine Schlüsse auf die Bedingungen gezogen werden können, denen er bei einer Rückführung nach Kroatien in den dortigen Aufenthaltsstrukturen ausgesetzt wäre (vgl. Urteil des BVGer D-6041/2022 vom 16. Mai 2023 E. 8.1),

dass namentlich nicht angenommen werden kann, die Bedingungen seien derart schlecht, dass sie zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK führen könnten,

dass Kroatien grundsätzlich ein funktionierender Rechtsstaat ist und sich der Beschwerdeführer bei Bedarf an die dortigen Behörden wenden könnte (vgl. dazu Urteil des BVGer D-2260/2023 vom 27. April 2023 E. 8.3),

dass sich die Überstellung nach Kroatien unter Beachtung der massgeblichen völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig erweist, womit keine zwingenden Gründe für einen Selbsteintritt ersichtlich sind,

dass dem SEM ausserhalb des Bereichs völkerrechtlicher Vollzugshindernisse bei der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 ein Ermessensspielraum zukommt (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.),

dass die angefochtene Verfügung unter diesem Blickwinkel nicht zu beanstanden ist, zumal sich das SEM genügend mit dem konkreten Einzelfall auseinandergesetzt hat,

dass folglich kein Grund für einen Selbsteintritt der Schweiz gemäss Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 in Verbindung mit Art. 17 Dublin-III-VO vorliegt, Kroatien somit zuständiger Mitgliedstaat gemäss Dublin-III-VO bleibt und verpflichtet ist, den Beschwerdeführer aufzunehmen,

dass ferner keine Gründe ersichtlich sind, die Sache zur erneuten Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen,

dass dementsprechend das Eventualbegehren abzuweisen ist,

dass das SEM demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist und in Anwendung von Art. 44 AsylG die Überstellung nach Kroatien angeordnet hat (Art. 32 Bst. a AsylV 1),

dass die Beschwerde aus diesen Gründen abzuweisen und die Verfügung des SEM zu bestätigen ist,

dass der angeordnete Vollzugsstopp mit vorliegendem Urteil dahinfällt,

dass das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind,

dass das Gesuch um Verzicht auf Kostenvorschuss mit Entscheid in der Hauptsache gegenstandslos geworden ist,

dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird abgewiesen.

3.

Die Verfahrenskosten von Fr. 750.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Die Einzelrichterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Gabriela Freihofer

Nina Ermanni

Versand: